

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Kirchstraße / Scherkhofenstraße", Gemeinde Ihringen a.K.

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. S. 1, 3) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen a.K. in seiner Sitzung am 27.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Kirchstraße / Scherkhofenstraße“.
- (2) Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Ihringen a.K.:

10	(teilweise)
22	
23	
24	
25 / 1	
25	
26 / 9	
26	(teilweise)
26 / 1	(teilweise)
26 / 7	(teilweise)
26 / 8	(teilweise)
26 / 16	
28	
28 / 1	
29	
30	
30 / 1	
30 / 2	
31	
31 / 1	
32	
33	(teilweise)
34	
34 / 1	
34 / 2	
35	
36	
37	
37 / 1	
38	
39	
40	
41	
42	
44	
45	
46	
47	
48	

49	
50	
51	
52	
53	
54	
54 / 1	
55	
55 / 1	
57	
57 / 1	
57 / 2	
58	
58 / 1	
60	
61	
62	
63	
64	
64 / 1	
65	
66	
67	
67 / 1	
68	
70	
71	
72	
73	
74	
75	
76	
77	
78	
79	
80	
81	
82	
83	
84	

85	
86	
87	
88	
88 / 1	
89	
90	
93	
94	
94 / 1	
95	
96	
97	
98	
99	
100	
101	
102	
102 / 1	
104	
105	
106	
107	
107 / 1	
108	
109	
110	
111	
112	
112 / 1	
113	
114	
115	
115 / 1	
116	
117	
118	
118 / 1	
119	
119 / 1	

120	
122	
123	
124	
125 / 3	
125 / 4	
125	
125 / 1	
125 / 5	
128 / 1	
129	
130	
134	
150	
151	
151 / 1	
152	
153 / 1	
153 / 2	
153	
154	
155	
156	
157	
158	(teilweise)
159 / 1	
160	
161	(teilweise)
162	(teilweise)
163	(teilweise)
164	(teilweise)
164 / 3	(teilweise)
165	(teilweise)
165 / 1	(teilweise)
166	
166 / 1	(teilweise)
167	
168	
169	

169 / 1	
169 / 2	(teilweise)
181	
184	
185	
186	
187	
188	
189	(teilweise)
190	
191	(teilweise)
192	
193	
194	(teilweise)
195	(teilweise)
196	
197	
198	(teilweise)
198 / 1	(teilweise)
199	(teilweise)
201	(teilweise)
202	
203	
204	(teilweise)
205	
205 / 1	
206	
207	
208 / 1	
208	
209	
210	
299	(teilweise)
300	(teilweise)
301	(teilweise)
302	(teilweise)
302 / 1	(teilweise)
303	
304	(teilweise)
305	(teilweise)

306	(teilweise)
307	
308	(teilweise)
309	
310	
311	
312	
313	
315 / 3	(teilweise)
316	
322	
343	(teilweise)
712	(teilweise)
747	(teilweise)
798	
800	
1040	(teilweise)
1041	
1042	(teilweise)
1046	(teilweise)
1051	(teilweise)
1051 / 1	(teilweise)
1051 / 2	(teilweise)

- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 10.01.2023 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (4) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Frist für die Durchführung

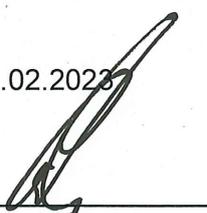
Die Sanierungsmaßnahme „Kirchstraße / Scherkhofenstraße“ soll innerhalb einer Frist von 15 Jahren und somit bis zum 01.03.2038 durchgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Kraft.



Ihringen, den 27.02.2023


Benedikt Eckerle
Bürgermeister

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung im Rathaus Ihringen a.K. zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag 14:00-18:30 Uhr), eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Anlage zur Satzung der Gemeinde Ihringen a.K. über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Kirchstraße / Scherkhofenstraße“

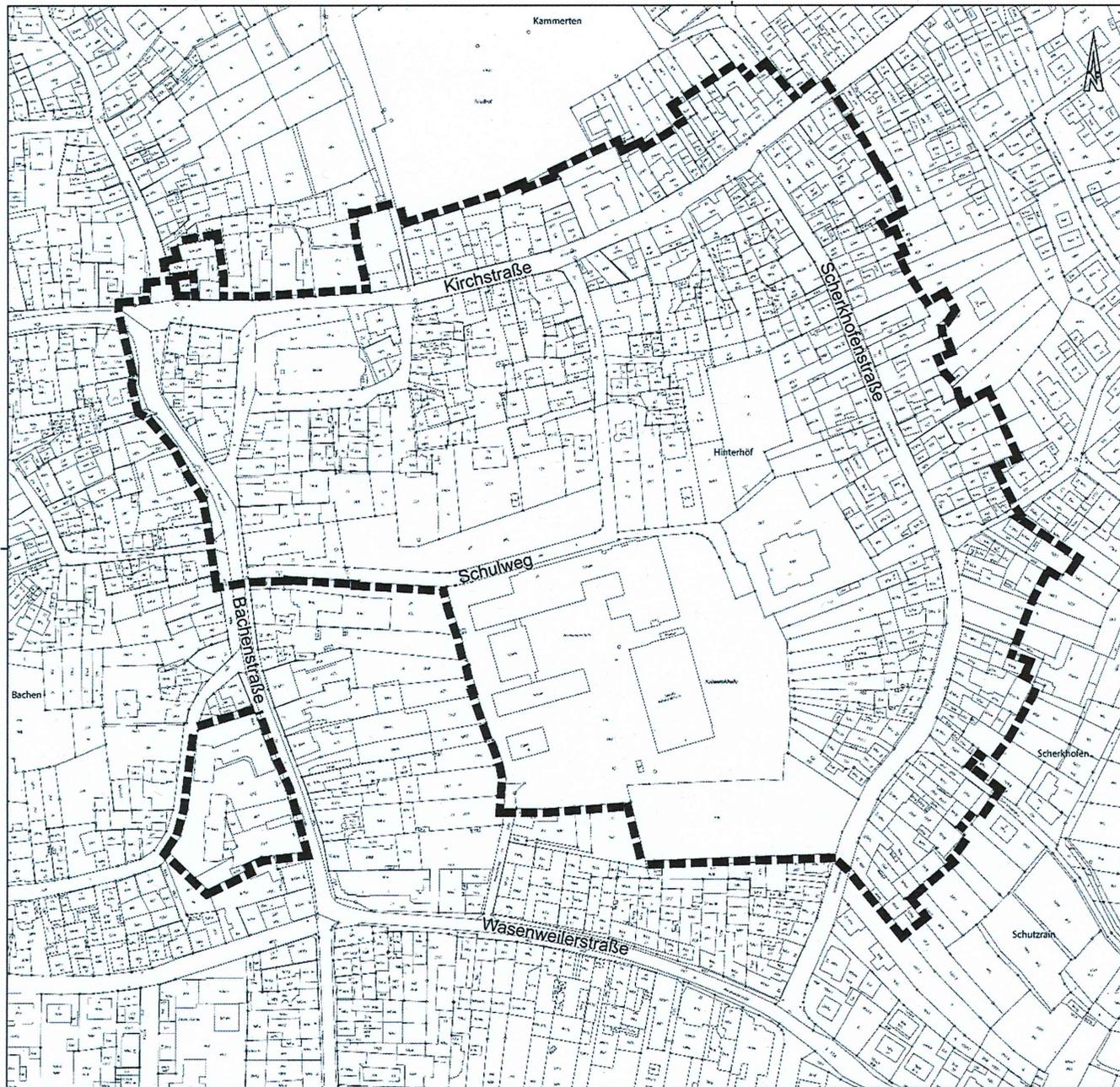
GEMEINDE IHRINGEN

**Geplantes Sanierungsgebiet
„Kirchstraße / Scherkhofenstraße“**

Abgrenzungsvorschlag Sanierungsgebiet

Legende

- Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB



maßstabslos
Stand: 10.01.2023

KKBW | Kommunal
Konzept BW